



Habilitationsordnung

für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

der Universität Bayreuth

vom 30. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Ziel der Habilitation	2
§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren.....	2
§ 3 Mitwirkungsrechte	3
2. Annahmeverfahren	3
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	3
§ 5 Erforderliche Nachweise	4
§ 6 Formale Prüfung des Antrags	4
§ 7 Annahme als Habilitandin oder Habilitand.....	5
3. Durchführung des Habilitationsverfahrens	5
§ 8 Fachmentorat.....	5
§ 9 Umfang der Habilitation	6
§ 10 Zwischenevaluierung.....	7
§ 11 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren	7
§ 12 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	9
§ 13 Urkunde.....	9
§ 14 Inkrafttreten, Übergangsregelung	10

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Habilitation

¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein.

§ 2

Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) ¹Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. ²Soweit zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens eine drittmittelfähige Grundausstattung erforderlich ist und diese nicht durch die Fakultät oder ihre Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann, ist vor Beginn des Verfahrens das Einvernehmen der Hochschulleitung einzuholen.
- (2) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ³Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und für den Geschäftsgang gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen oder Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG das Recht nach Maßgabe näherer Regelungen in der Grundordnung der Universität Bayreuth, stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

2. Annahmeverfahren

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Die Bewerberin oder der Bewerber kann als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad der Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaften oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,
 2. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.³Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben, können als Habilitandin oder Habilitand zugelassen werden, wenn sie ein erfolgreich abgeschlossenes rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem anderen Fach erworben haben und auch nicht ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes vorweisen können, können als Habilitandin oder Habilitand im Fach Wirtschaftswissenschaften zugelassen werden, wenn das Habilitationsverfahren den Grenzbereich zwischen dem Fach der Promotion und den Wirtschaftswissenschaften, zum Beispiel der Gesundheitsökonomie und dem Medizinmanagement, zum Gegenstand hat.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber für eine Annahme als Habilitandin oder Habilitand im Fach Rechtswissenschaft müssen die Zweite Juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note „be-

friedigend“ im Sinne der Bayerischen Justizausbildungs- und Prüfungsordnung bestanden haben.

²In Ausnahmefällen kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

§ 5

Erforderliche Nachweise

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist bei der Dekanin oder beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand sind beizufügen:
1. die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
 2. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,
 3. ein Bericht über von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher geleistete Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über ihre oder seine Forschungsarbeiten und
 4. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums; von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll. ²Sie oder er kann auch mehrere Fachgebiete vorschlagen. ³Ferner gibt sie oder er an, ob sie oder er an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 6

Formale Prüfung des Antrags

¹Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn die Dekanin oder der Dekan unverzüglich dem Fakultätsrat gemäß § 7 Abs. 1 vor. ²Andernfalls setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ³Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7

Annahme als Habilitandin oder Habilitand

- (1) ¹Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. ²Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren der Fakultät gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG, einschließlich der Zweitmitglieder gemäß Art. 37 Abs. 3 BayHIG stimmberechtigt mit. ³Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ⁴Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend ist. ⁵Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt, ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.
- (3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.
- (4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen nach § 4 nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8

Fachmentorat

- (1) ¹Nach der Annahme als Habilitandin oder Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung der Habilitandin oder des Habilitanden sowie zur begleitenden Evaluierung und zur wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren vereinbarten Leistungen ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG sein. ⁴Zur Wahrung der interdisziplinären Belange soll das Mentorat fachübergreifend besetzt sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. ⁶Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät sein. ⁷Die Habilitandin oder der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Fachmentorats.

- (2) ¹Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. ²Bei Entscheidungen des Fachmentorats sind geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin oder den Habilitanden. ²Es vereinbart mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der angestrebten Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 9. ³Es unterstützt die Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Universität Bayreuth, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9

Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan überträgt der Habilitandin oder dem Habilitanden, sofern sie oder er als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit die Habilitandin oder der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ³Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, wobei in sinngemäßer Anwendung des Art. 40 BayHIG Studierende in die Bewertung einzubeziehen sind.
- (4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2

zu erbringen. ²Diese soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ³Eine Diplomarbeit oder sonstige Prüfungsarbeiten, insbesondere eine Dissertation, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ⁴Das Fachmentorat kann im Rahmen der mit der Habilitandin oder dem Habilitanden zu treffenden Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 im Einzelfall auch eine wissenschaftliche Aussprache auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Probevortrags als Habilitationsleistung fordern. ⁵In diesem Fall schlägt die Habilitandin oder der Habilitand unter Berücksichtigung der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefähigung drei Themen vor, die sich mit dem Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistung nicht wesentlich überschneiden.

§ 10

Zwischenevaluierung

- (1) Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch und berichtet dem Fakultätsrat. ²Das Ergebnis ist der Dekanin oder dem Dekan in schriftlicher Form mitzuteilen.
- (2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Vereinbarungen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. ²Mit der Aufhebung der Bestellung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 11

Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

- (1) ¹Zum Abschluss des Habilitationsverfahrens hat die Habilitandin oder der Habilitand vor Ablauf der Vierjahresfrist gemäß § 9 Abs. 1 über das Fachmentorat einen entsprechenden Antrag an die Dekanin oder den Dekan zu richten und die zur Begutachtung der schriftlichen Leistungen notwendigen Unterlagen beizubringen. ²Hierzu zählen
 1. die Habilitationsschrift bzw. entsprechende Fachpublikationen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 in fünffacher Ausfertigung,
 2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Vorträge,
 3. ein Verzeichnis der sonstigen Fachpublikationen,
 4. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder laufende Habilitationsverfahren und
 5. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im

öffentlichen Dienst ist; von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen; bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

- (2) ¹Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entspricht, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. ²Hierzu sollen auch zwei externe Gutachten eingeholt werden. ³Das Fachmentorat legt der Dekanin oder dem Dekan die Gutachten vor.
- (3) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden mit einer Stellungnahme zu deren oder dessen pädagogischer Eignung.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Professorinnen und Professoren der Fakultät von den Gutachten zur schriftlichen Leistung und pädagogischen Eignung Kenntnis und lädt – soweit erforderlich - zur wissenschaftlichen Aussprache gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ein.
- (5) ¹Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht werden. ²Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über die Feststellung der Lehrbefähigung herbeizuführen. ³Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.
- (6) ¹Das Fachmentorat kann der Habilitandin oder dem Habilitanden die Möglichkeit der Nachbesserung einräumen. ²In diesem Fall darf die Nachfrist nicht mehr als sechs Monate betragen.
- (7) ¹Kommt das Fachmentorat zu dem Ergebnis, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. ²In diesem Falle erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (8) ¹Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. ²Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

§ 12

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ³Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. ⁴Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

§ 13

Urkunde

- (1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt. ²Die Urkunde enthält
 1. das Themengebiet der schriftlichen Habilitationsleistung und - sofern vom Fachmentorat festgelegt - der Aussprache,

2. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird, und
 3. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors „Dr. habil.“ zu führen.
- (3) Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der oder des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis durch die Universität Bayreuth ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden. ³Für die Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2012 (AB UBT 2012/015).
- (2) Die Habilitationsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2012 (AB UBT 2012/015) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A-3615 -I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.